

# WiF-Ratsfraktion Flensburg

Rathausplatz 1  
24937 Flensburg  
Tel.: 0461-85 1830  
FAX: 0461-85 1831



Flensburg, 05.03.2018

**RV-37/2018**

- öffentlich -

## Beschlussvorlage

Hauptausschuss am 13.03.2018  
Ratsversammlung am 15.03.2018

**Rundfunkbeiträge: Vollstreckungen für die Nicht-Behörde NDR in Fiktion von Amtshilfe (unter Verletzung von Grundrechten);  
Antrag der WiF-Ratsfraktion**

### Antrag:

Vollstreckungsersuchen des NDR (ein gegenüber dem Staat „Rundfunkfreiheit“ beanspruchender Grundrechtet**träger**) werden von den Stadtfinanzen als „Amtshilfe“ *interpretiert*, um als kommunale Behörde (staatliche Verwaltung und Grundrechte**verpflichtete**) gemäß Art. 35 Abs. 1 **GG** für die Nicht-Behörde NDR zu vollstrecken, der von Grundgesetzes wegen keine Amtshilfe zu leisten ist. Infolgedessen wird deklaratorisch zur ranghöchst geltenden Rechtsnorm beschlossen:

- 1.) Die Stadt Flensburg weist nach Art. 35 Abs. 1 **GG** umgehend alle Vollstreckungsersuchen des Grundrechteträgers NDR zurück und stellt alle Vollstreckungsmaßnahmen für den NDR ein.
- 2.) Die Stadt Flensburg bietet den von der für den Grundrechteträger NDR geleisteten „Amtshilfe“ betroffenen Bürgerinnen und Bürgern eine Folgenbeseitigung an.
- 3.) Die Ratsversammlung fordert die Oberbürgermeisterin zur Remonstration gegenüber der Landesregierung bezüglich des zu nicht Art. 35 Abs. 1 **GG** folgender Amtshilfe anstiftenden Rundfunk- und Rundfunkbeitragsstaatsvertrages auf.

### Begründung:

#### Vorbemerkung:

Art. 20 Abs. 3 **GG** der ranghöchst geltenden Rechtsnorm der Bundesrepublik Deutschland (**GG**) bindet die Gewalten des bürgerlichen Staates an „**Gesetz und Recht**“. Flensburg verfügt gemäß Art. 20 Abs. 2 **GG** über „besondere Organe“ der vollziehenden Gewalt, die, wenn sie Kenntnis von der Möglichkeit grundgesetzwidrigen Vorgehens erhalten, ihr Handeln nach Art. 20 Abs. 3 **GG** i.V.m. Art. 1 Abs. 3 **GG** umgehend zu prüfen und gegebenenfalls ganz einzustellen haben.

Bürger/innen auf Boden des Grundgesetzes genießen im Unterschied zu allen bisher in Deutschland rechtswirksamen Verfassungen den grundgesetzlichen Schutz durch die unverletzlichen Grundrechte:

Art. 1 Abs. 3 **GG** (Grundrechtsbindung der drei Gewalten für den Schutz aller *Grundrechtsträger*):

»Die nachfolgenden **Grundrechte binden** Gesetzgebung, **vollziehende Gewalt** und **Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.**«

Die in Art. 1 bis 19 **GG** aufgeführten Grundrechte sind Abwehrrechte der Bürger und keine Staatsziele:

»Die **Grundrechte sind in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat**; in den Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes verkörpert sich aber auch eine objektive Wertordnung, die als **verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts** gilt.« (1. Leitsatz, BVerfGE 7, 198 - Lüth)

Infolgedessen ist gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 **GG** die **ungehinderte Unterrichtung aus allgemein zugänglichen Quellen ein absolut gefasstes Freiheitsgrundrecht**, gegen das die öffentliche Gewalt von Grundgesetzes wegen **keinen Zwang ausüben darf**. Mehr dazu ist ausgeführt in den Vorlagen RV-126/2016 zzgl. 2. und 3. Ergänzung, behandelt in der Ratsversammlung am 02.02.2017.

Die Stadtverwaltung führt Vollstreckungen von Rundfunkbeiträgen für den NDR in „Amtshilfe“ durch. Die Gesetzesgrundlage für die Ausübung von Amtshilfe lautet von Grundgesetzes wegen *ranghöchst*:

Art. 35 Abs. 1 **GG** (Rechts- und Amtshilfe):

»**Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.**«

Dazu grundgesetzkonform ist das *rangnieder* geltende Landesverwaltungsgesetz (LVwG-SH):

§ 32 Amtshilfepflicht LVwG-SH

(1) **Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).**

(2) **Amtshilfe liegt nicht vor, wenn**

1. **Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten oder**
2. **die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.**

§ 33 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe LVwG-SH

(1) **Eine Behörde kann um Amtshilfe insbesondere dann ersuchen**, wenn sie (...).

(2) **Die ersuchte Behörde darf Hilfe nicht leisten, wenn**

1. **sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist oder**
  2. **durch die Hilfeleistung dem Wohl des Bundes oder eines Landes erhebliche Nachteile bereitet würden.**
- (...).

§ 34 Durchführung der Amtshilfe LVwG-SH

(1) Die **Zulässigkeit der Maßnahme**, die durch die Amtshilfe verwirklicht werden soll, richtet sich nach dem für **die ersuchende Behörde**, die Durchführung der Amtshilfe nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht.

(2) **Die ersuchende Behörde trägt gegenüber der ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit** der zu treffenden Maßnahme. Die ersuchte Behörde ist für die Durchführung der Amtshilfe verantwortlich.

**Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) ist aber keine Behörde, was an **Tatsachen** offenkundig wird:**

**T 1.)** Der NDR *fehlt* in der amtlichen Übersicht über die Organisation der Landesbehörden in S.-H.

**T 2.)** Die Stadtfinanzen erzeugten zum § 12 LVwG-SH einen *falschen* Eindruck, indem sie schrieben: „Nach § 12 LVwG sind Behörden **von** Anstalten des öffentlichen Rechts ihre Organe, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben.“ (Stadtfinanzen in: AF-12/2017, 15.06.2017) – Das Gesetz aber lautet: „Behörden der **der Aufsicht des Landes** unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind ihre Organe, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben.“ (§ 12 LVwG-SH)

Der NDR und seine „Sondervermögen Altersversorgung“ und „Sondervermögen Beitragsmehrerträge“ (Geschäftsbericht NDR 2016, S.74 ff.) unterstehen nicht der „*Aufsicht des Landes*“, sondern die für ihn erzwungenen Beiträge werden nicht einem demokratisch gewählten, d. h. parlamentarischer Kontrolle unterliegenden und über den Landeshaushalt entscheidenden Parlament zugeführt, sondern einem „*Konzern*“ (NDR), der den Intendanten/Chef mit 348.000 Euro/Jahr außertariflich hoch besoldet.

**T 3.)** Der Faktenfinder der NDR-Tagesschau erläutert zur Frage „**Was ist ‚Staatsfunk‘?**“ (06.10.2017): Der NDR will selbst und soll grundgesetzlich „*unabhängig vom Staat*“ sein mit der Folge, dass er von Grundgesetzes wegen keine Behörde sein *darf* und damit Grundrechteträger von *Rundfunkfreiheit* statt Grundrechteverpflichteter ist. Als Behörde wäre der NDR Grundrechteverpflichteter, d. h. „Staatsfunk“.

Die Stadtfinanzen wissen um die „Rundfunkfreiheit“, die der *Grundrechteträger* NDR gegen den Staat geltend macht, so dass er *keine Behörde* sein kann, aber sie **rechtfertigen** dessen Beitragsforderung:

„Die beitragsförmige Finanzierung des öffentlich rechtlichen Rundfunks ist Ausfluss der verfassungsrechtlich **durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG gewährleisteten Rundfunkfreiheit** und auch insofern verfassungsrechtlich gerechtfertigt.“ (Stadtfinanzen in: AF-26/2016 2. Ergänzung, 11.10.2016)

Gegenüber Bürger/innen behaupten die Stadtfinanzen dagegen „die Behördeneigenschaft“ des NDR: „Bezüglich Ihrer Bitte, **die Behördeneigenschaft des Norddeutschen Rundfunks zu prüfen, teilen wir Ihnen mit, dass wir diese nach erfolgter Prüfung nicht anzweifeln.**“ (Stadtfinanzen, 21.04.2017)

Das **Bundesverwaltungsgericht** hatte hingegen 1984 auch für die Stadt Flensburg bindend erklärt:

»**Rundfunkanstalten sind aber, auch wenn sie rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts sind, keine Anstalten, die der Ausübung staatlicher Verwaltung dienen. Ihre hier in Frage stehende Tätigkeit, die Veranstaltung von Rundfunksendungen, ist nicht mittelbare Staatsverwaltung. Der Rundfunk nimmt bei der Veranstaltung von Rundfunkdarbietungen, ebenso wie die Presse bei ihrer Tätigkeit, eine öffentliche Aufgabe wahr, die nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG weder unmittelbar noch mittelbar Aufgabe des Staates sein kann. Gerade zum Zweck der Gewährleistung der Freiheit von staatlicher Einflußnahme schützt das Grundgesetz die Rundfunkfreiheit, und um die Verwirklichung des Grundrechts der Rundfunkfreiheit zu ermöglichen, sind die Rundfunkanstalten als vom Staat unabhängige, sich selbst verwaltende Anstalten des öffentlichen Rechts geschaffen** und so organisiert worden, daß ein beherrschender Einfluß des Staates auf den Rundfunk ausgeschlossen ist (BVerfGE 31, 314 <322>). Der Rundfunk steht als Träger des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG mithin in einer **Gegenposition zum Staat**. Er ist um der Gewährleistung seiner eigenen Freiheit willen aus diesem ausgegliedert und **kann insoweit nicht als Teil der staatlichen Organisation betrachtet werden.**« (BVerwG, 13.12.1984 – 7 C 139/81, Rn. 23+24)

Aus dieser Feststellung und aus dem Rundfunkstaatsvertrag: „**Rundfunkveranstalter haben gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft.**“ (§ 9a Abs. 1 RStV) leitete ein Landgericht einschlägig ab:

„So ergibt sich auch aus § 9 a RStV – gleichlautend mit § 6 LMedienG für private Sender – dass die **Rundfunkanstalt gerade keine Behörde ist, sondern – danebenstehend – eigene Rechte gegen die Behörden geltend machen kann. Wäre sie Behörde, würde es sich nicht um gegen Behörden gerichtete Informationsansprüche handeln, sondern um Amtshilfe.**“ (LG Tübingen, 16.09.2016 – 5 T 232/16, Rn. 39) – Die Stadtfinanzen bestreiten sämtlichen Inhalt des Tübinger Urteils, obwohl dessen Feststellungen aus den grundgesetzkonformen Feststellungen des BVerwG 1984 abgeleitet wurden. *Entgegen* Art. 35 Abs. 1 **GG** sowie BVerwG möchten die Stadtfinanzen *glauben*, der NDR habe „die Behördeneigenschaft“, um in der damit geschaffenen **Fiktion von Amtshilfe gegen die Bürger/innen** Flensburgs vollstrecken zu dürfen. Dieses erfolgt teleologisch: Auch **gegen bekannte Tatsachen**.

**T 4.)** SWR-Justitiar Dr. Hermann Eichler, negierte die Behördeneigenschaft aller Rundfunkanstalten, als er sagte: „*Zudem stellen weder die öffentlich-rechtlichen Sender noch die GEZ eine Behörde dar.*“ (ARD.de, 30.08.2012) – Zwar wurde dieses Interview der „Bild“ gegeben, aber durch Veröffentlichung des Interviews auf ARD.de hat der SWR die Feststellung seines Justitiars als zutreffend *sich zu Eigen gemacht*, was sie *einschlägig* macht. Berichtigt wurde die Aussage bis heute nicht, weil sie wahr ist.

**T 5.)** NDR-Justitiarin Svenna Koch-Lange, *negierte* auf Anfrage die Behördeneigenschaft ihrer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR), indem sie schrieb: „*Der NDR ist gemäß § 1 NDR-Staatsvertrag (...) eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts; - also keine Behörde.*“ (NDR, 06.06.2017) – Diese Auskunft wurde auf Anfrage eines Bürgers erteilt und darf als einschlägig gelten, da sie den Briefkopf des NDR als *Nicht-Behörde* und *Rundfunkanstalt* trägt, der von Grundgesetzes wegen Amtshilfe nach Art. 35 Abs. 1 **GG** nicht zusteht, weil diese Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) keine Behörde ist.

Auf Anfrage, ob der NDR Behörde sei, antworteten die Flensburger Stadtfinanzen eher ausweichend: Frage WiF: Handelt es sich beim NDR um eine Verwaltungsbehörde, die kraft Amtes zur Ausstellung von Bescheiden [Verwaltungsakten] befugt ist?

Antwort Stadtfinanzen: „Bei dem NDR handelt es sich um eine Anstalt des öffentlichen Rechts.“ (Stadtfinanzen in: AF-26/2016, 2. Erg., 03.11.2016)

Die Frage nach der einzig zur Ausstellung von Verwaltungsakten berechtigten Behörde evozierte den Verweis auf eine AöR, was die offiziellen NDR-Kennzeichnungen wie „*Unternehmen*“ (NDR-Website) oder „*Konzern*“ (NDR-Geschäftsbericht) ausließ. Gegenüber den Bürger/innen wurde hingegen erklärt: „*Bezüglich Ihrer Bitte, die Behördeneigenschaft des Norddeutschen Rundfunks zu prüfen, teilen wir Ihnen mit, dass wir diese nach erfolgter Prüfung nicht anzweifeln.*“ (Stadtfinanzen, 21.04.2017) – dies entgegen der Feststellung des NDR-Justitiariats zur tatsächlichen „*Behördeneigenschaft*“: „*Der NDR ist gemäß § 1 NDR-Staatsvertrag (...) eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts; - also keine Behörde.*“ (NDR, 06.06.2017 – Was nicht Behörde ist, darf Amtshilfe nicht beanspruchen!

Würden die Stadtfinanzen die **offenkundige Tatsache** (an)erkennen, dass der NDR nicht ein Teil der hoheitlich tätigen staatlichen Verwaltung, „*also keine Behörde*“ (NDR) ist, sondern von Grundgesetzes wegen, richtig erkannt vom BVerwG 1984, *Grundrechteträger der „Rundfunkfreiheit“* ist, dann wäre den Stadtfinanzen die Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen gegen die Bürger/innen verwehrt: Sie wäre erkennbar grundgesetzlich verboten und die Vollstreckung jener Beiträge damit erledigt.

Warum können die Stadtfinanzen wirklich nicht erkennen, dass für den Grundrechteträger NDR nach Art. 35 Abs. 1 **GG** „Amtshilfe“ *nicht* geleistet werden darf, auch wenn ein als „Staatsvertrag“ geadeltes, aber kein Gesetz des Bundes seiendes Papier dies so vermittelt? Die Stadtfinanzen haben von den Vollstreckungen für die Anstalt NDR einen unmittelbaren Vorteil in Gestalt einer „Fallpauschale“.

Seit Geltung des Rundfunkbeitrags als quasi „Wohnungsteuer“ hat die Stadt Flensburg die Daten aller Wohnungsnutzer/innen an die „*nicht rechtsfähige Gemeinschaftseinrichtung*“ „ARD ZDF Deutschland-Radio Beitragsservice“ übermittelt, von der – sogar rückwirkend! – „*Vollstreckungsersuchen*“ unter dem Briefkopf „NDR“ an die Stadt Flensburg gingen. In den 60 Monaten des Zeitraums 2013 bis 2017 waren dies insgesamt **10.287** Pfändung(sankündigungen), die die Stadt bearbeitete. Pro Monat wurden also durchschnittlich 171,5 Vorgänge, d. h. ca. 1 Vorgang pro Arbeitsstunde bearbeitet. Pro Vorgang erhält die Stadt vom NDR nach VVKVO-SH eine „*Fallpauschale*“ i.H.v. 23,00 €, das seit dem 18.09.2017 auf 24,50 € erhöht wurde und in den letzten 100 Tagen des Jahres 458 Vorgänge betraf. Dies ergibt folgende Berechnung für die Einnahmen im Zeitraum von **60 Monaten** (2013-2017): (10.287 Vorgänge x 23,00 €) + (458 Vorgänge x 1,50 € VVKVO-SH-Erhöhung) = **237.288,00 €**.

Zu *Vollstreckungskosten* wurde erklärt: „*Eine genaue Bezifferung der Vollstreckungskosten ist nicht möglich, da die Höhe und das Ergebnis der Vollstreckung nach Einzelfall variieren...*“) Für 60 Monate lautete die Schätzung: „*Unter Berücksichtigung der der letzten Schätzung zugrunde gelegten Daten gehen wir von **33.000,00 €** für 60 Monate aus.*“ (aktualisierende E-Mail Anfrage i.V.m. AF-12/2017)

Die Stadtfinanzen haben also von den Bürger/innen **ca. 270.288,- €** *erzwungenes* Geld eingenommen, was einem monatlichen Durchschnittserlös von **ca. 4.500 €/Monat** entspricht. Gegenüber 2012 hat die Vollstreckung ihr Innen- und Außendienst-Personal von 8 auf derzeit nur noch 6 Personen verringert.

Zu dem von den Bürger/innen durch die Stadt Flensburg *erzwungenen* Geld wurde 2016 mitgeteilt: „*Es ist ein zusätzlicher, nicht unerheblicher Aufwand, aber es **bringt uns bisher keine Verluste***“, sagt Teschendorf. „*Bei uns gibt es deshalb auch keinerlei **Überlegungen**, diese **Dienstleistung** [sic!] nicht zu erbringen.*“ (shz, 05.11.2016; Pressesprecher Stadt Flensburg und SPD-Politiker 2017).

Welche Gewinne die Zwangsmaßnahme den Stadtfinanzen einbringt, erfuhr der Finanzausschuss erst auf WiF-Fragen, obwohl jene Vollstreckungen mehr als das *Grundrecht der Rezipientenfreiheit* nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 **GG** und das *Grundrecht auf Eigentum* nach Art. 14 **GG** verletzt haben.

Die Vollstreckung gegen die Bürger/innen der Stadt Flensburg ist aber eine Grundrechteverletzung von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 **GG** i.V.m. Art. 1 Abs. 3 **GG** und Art. 14 **GG** und bricht zusätzlich noch Art. 35 Abs. 1 **GG**, da in einer *Fiktion von Amtshilfe* Zwang für die Nicht-Behörde NDR ausgeübt wird, um den Durchgriff gegen der Wohnungsinhaber/innen Eigentum zu vollziehen. Dies ist eine **vierfache, ausschließlich oberhalb** der Landesgesetze *erkennbare Verfassungsdurchbrechung* durch die sich nur auf die **unterhalb** dieser Verfassung geltenden Landesgesetze berufende Stadtverwaltungsspitze. Die im Dezember 2016 angefertigte, aber seit Februar 2017 *widerlegte* RV-126/2016 1. Ergänzung der Stadtverwaltung deutet Landesgesetze ergebnisorientiert und lässt beispielsweise Normen aus, die Amtshilfe für den NDR ausschließen, z. B.: „*Die ersuchte Behörde darf Hilfe nicht leisten, wenn sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist...*“ (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 LVwG-SH) – Von Grundgesetzes wegen ist die Stadt „*aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage*“, vollstreckt aber weiter für die sie immer wieder ersuchende Nicht-Behörde, die AöR, das „*Unternehmen*“ oder den „*Konzern*“ NDR.

Die Stadtfinanzen widersprechen sich in ihren auf Anfragen erteilten Auskünften auch selbst. Im Juni 2016 behaupteten sie zunächst, Vollstreckungen erfolgten „im Rahmen der Amtshilfe“:

„Die **Durchführung der Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen wird für den NDR als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen der Amtshilfe** gem. Art. 4 Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 12.12.1991 und dem LVwG SH jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung wahrgenommen. (...) **Der NDR hat in 2016 bisher 1.576 Amtshilfeersuchen gestellt.**“ (Stadtfinanzen in: AF-26/2016 1. Ergänzung, 16.06.2016)

Auf die im Juli 2016 folgenden Fragen bestritten die Stadtfinanzen die Amtshilfe für den NDR aber:

Frage WiF: a) Wie wurde der vom NDR im Amtshilfeersuchen vorgetragene Aufwand anfänglich bewertet? b) Wie viele der vom NDR gestellten Amtshilfeersuchen wurden als ein unverhältnismäßig großer Aufwand abgelehnt? c) Wurde erwogen, die Amtshilfe angesichts der Vorschriften des Datenschutzes abzulehnen?

Antwort Stadtfinanzen:

„a) **Es geht hier nicht um Amtshilfe sondern um Vollstreckungsersuchen. Prüfkriterien sind hier nach dem geltenden Recht nicht vorgesehen.** b) **Es wurden keine Amtshilfeersuchen gestellt.** c) **Es handelt sich nicht um Amtshilfe.** Im Übrigen ist ein Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen im Verhältnis zwischen dem NDR als Gläubiger und der Vollstreckungsbehörde nicht zu erkennen.“ (Stadtfinanzen in: AF-26/2016 1. Ergänzung, 14.07.2016)

„Amtshilfeersuchen“ wurde dem vom NDR verwendeten Begriff „Vollstreckungsersuchen“ angepasst. Den Bürger/innen wurde währenddessen „die Behördeneigenschaft“ des NDR glaubhaft gemacht:

„**Bezüglich Ihrer Bitte, die Behördeneigenschaft des Norddeutschen Rundfunks zu prüfen, teilen wir Ihnen mit, dass wir diese nach erfolgter Prüfung nicht anzweifeln.**“ (Stadtfinanzen, 21.04.2017)

Daraufhin wurde zu den grundgesetzlichen Voraussetzungen der Amtshilfe angefragt:

Frage WiF: Woran ist für die Stadt bei den Amtshilfeersuchen des NDR erkennbar, dass der NDR die grundgesetzliche Voraussetzung „Behörde“ für die Amtshilfe in Gestalt Art. 35 Abs. 1 GG erfüllt?

Antwort Stadtfinanzen:

„Art. 35 Abs. 1 GG verpflichtet alle Behörden des Bundes und der Länder, sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe zu leisten. || Da Art. 35 Abs. 1 GG das reibungslose Funktionieren des gesamten Staatsorganismus gewährleisten soll, sind auch die Behörden der Gemeinde und Gemeindeverbände sowie der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet (vgl. Maunz/Dürig/Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 35, Rz 4 m.w.N.).“ (Stadtfinanzen in: AF-12/2017, 15.06.2017)

Abgesehen davon, dass der private Kommentarschreiber Theodor Maunz in reifem Alter faschistische Ansichten zur Führergewalt vertrat und die Gewaltentrennung des bürgerlichen Staates ablehnte und bis zu seinem Tode 1993 anonym für die rechtsextreme Nationalzeitung schrieb und die DVU beriet, ist **Maunz** nur privater Autor im Reich der Meinungsfreiheit und **nicht Gesetzgeber**. Daher wurden seine Vorstellungen und Wünsche zum „reibungslose[n] Funktionieren des gesamten Staatsorganismus“, zu denen – **nach seiner Meinung** – „auch die Behörden der Gemeinde und Gemeindeverbände sowie der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet“ sein sollten, vom Bundestag nie zum Gesetzesinhalt des Grundgesetzes erhoben. Infolgedessen ist auch die von den Stadtfinanzen aus Maunz' Kommentar abgeleitete Rechtsauffassung bloß eine Meinung, d. h. die Deutung der Stadtfinanzen zu Art. 35 Abs. 1 GG ist willkürliche Interpretation.

Aufs Grundgesetz vereidigte Beamte/innen behaupten aber weiter, es „bestehen keine Zweifel, dass die Stadt Flensburg zur Vollstreckungshilfe gem. § 10 (6) Rundfunkbeitragsstaatsvertrag verpflichtet ist“ und dass sie „daher keine Anhaltspunkte erkennen“ können (Stadtfinanzen, 23.02.2018), obwohl die Beamte/innen an erster Stelle das Grundgesetz und nicht irgendeinen Staatsvertrag zu befolgen haben:

§ 47 Abs. 1 Diensteid **LBG** [§ 38 BeamStG]: »Die Beamtin oder der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, das **Grundgesetz** für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“«

Einerseits gilt - theoretisch - das Grundgesetz, andererseits wirkt - praktisch - kollektive Verbundenheit, die nicht dazu ermuntert, gegenüber den Vorgesetzten oder der Landesregierung zu remonstrieren.

Die Stadtfinanzen entziehen sich mit Verweis auf § 269 Abs. 5 LVwG-SH der Verantwortung für den Inhalt ihrer jenseits von der grundgesetzlichen Amtshilfe durch den Staatsvertrag extra so definierten „Vollstreckungshilfe“. Dafür werden aus dem LVwG-SH *rechtfertigend* die zur Vollstreckung benötigten §§ 262 ff. LVwG angeführt, ohne dass nach §§ 32 ff. LVwG die für Amtshilfe *vorrangig* abzuwägenden

Voraussetzungen gegeben sind. Die real und nicht nur als Fiktion existierende kommunale Behörde erklärt die sich selbst titulierende Nicht-Behörde NDR für den Inhalt verantwortlich:

„Die Festsetzung von Beiträgen **obliegt einseitig dem NDR** aufgrund der Regelungen im RBStV SH sowie des LVwG, es handelt sich also um öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit.(...) Die Beitreibung der Forderung findet im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (§§ 262 ff. LVwG) statt. Der vollstreckbare Titel der diesem Verfahren zugrunde liegt, ist der jeweilige Festsetzungsbescheid des Norddeutschen Rundfunks (NDR). Im Vollstreckungsersuchen des NDR wird versichert, dass die Vollstreckungsvoraussetzungen gem. § 269 (1) LVwG vorliegen. Dem Vollstreckungsgläubiger obliegt hierbei nach § 269 (5) LVwG die Verantwortung für das Vorliegen der Voraussetzungen. Formelle und materiell-rechtliche Einwände, die sich gegen die Festsetzung des Rundfunkbeitrags – bzw. die Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags – richten, sind ausschließlich außerhalb des Vollstreckungsverfahrens nämlich im vorherigen Rechtsbehelfsverfahren gegen den Festsetzungsbescheid vorzubringen (§ 248 (2) LVwG i.V.m. § 322 LVwG).“ (Stadtfinanzen, 16.08.2017)

Nur falls die Nicht-Behörde NDR auf ihren eigenen materiellen Vorteil verzichten will, verzichten auch die Stadtfinanzen auf die Anwendung von Zwang, d. h. die Behörde erklärt sich für abhängig von der Nicht-Behörde, wodurch sie ihre Pflichten als Grundrechtverpflichtete grundgesetzwidrig aufgibt und *den Schutz der Bürger/innen durch die Grundrechte quasi ausschaltet*. Denn für die Vollstreckungen ist üblicherweise ein gerichtlich erwirkter Pfändungsbeschluss erforderlich, statt nur einer vom „Gläubiger“ selbst titulierten Forderung. Seine „Rundfunkfreiheit“ nutzt der Grundrechtsträger NDR nachweislich auch zur *Verfälschung des Grundgesetzwortlautes*, um Bürger/innen zur „freiwilligen“ Beitragszahlung zu verleiten, d. h. gezielt zu täuschen, indem der NDR unser Grundgesetz folgendermaßen zitiert:

Entgegen Ihrer Ansicht ist auch die negative Informationsfreiheit nicht verletzt.

Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG hat jeder das Recht, sich aus allgemeinen zugänglichen Quellen zu unterrichten. Die Erhebung des Rundfunkbeitrags stellt keinen Eingriff in dieses Grundrecht dar, weil den Beitragsschuldnern keine Informationen bzw. Informationsquellen aufgedrängt werden. Der Rundfunkbeitrag knüpft vielmehr an die Möglichkeit zum Empfang unterschiedlichster Rundfunksendungen an und verpflichtet deshalb nicht zur Nutzung von bestimmten Programmangeboten.

Der NDR zitiert also an freiheitlich entscheidender Stelle *weglassend und somit irreführend*:

„Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG hat jeder das Recht, sich aus allgemeinen zugänglichen Quellen zu unterrichten.“ (NDR in seinen „Widerspruchsbescheiden“ an die Bürger/innen)

Der NDR lässt *ergebnisorientiert* im Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 **GG** zufällig das Wort weg, das das **absolut gefasste Freiheitsgrundrecht** bestimmt. Das Grundrecht lautet dagegen *vollständig*:

»Jeder hat das Recht... sich aus allgemein zugänglichen Quellen **ungehindert** zu unterrichten.«

Der laut Stadtfinanzen in „öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit“ handelnde, aber tatsächlich nur Grundrechtsträger seiende Anstalt NDR täuscht andere Grundrechtsträger über den Grundgesetzwortlaut, um sich auf deren Kosten zu bereichern. Sein Fälschen nennt er eine „*kontextbezogene Straf-fung des Norminhalts*“ (NDR-Verwaltungsdirektorin, 09.11.2017) und verweist auf ein ähnliches Weglassen von „ungehindert“ durch das BVerfG (1 BvR 1314/11), woran Richter Ferdinand Kirchhof, Bruder des Rundfunkbeitragsgutachters Paul Kirchhof, mitgewirkt hatte, was aber nichts an dieser Tatsache ändert: »Das Bundesverfassungsgericht kann den Wortlaut des Gesetzes nicht ändern.« (BVerfGE 1, 14 – Südweststaat-Entscheidung, 23.10.1951, Leitsatz 20)

Das Freiheitsgrundrecht war, ist und bleibt (Art. 79 Abs. 3 **GG**) im Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 **GG** ein weiter *absolut gefasstes Freiheitsgrundrecht* in Gestalt des Wortes „ungehindert“ – unabhängig davon, was NDR, Kirchhof-Brüder oder andere *wollen* mögen. Was der Parlamentarische Rat als Konstrukteur des Bonner Grundgesetzes 1948/49 zum Grundrecht ausgeführt hatte, ist zu befolgen: »Die *Unterrichtung und die Meinungsbildung aus allgemein zugänglichen Quellen, insbesondere der Rundfunkempfang und der Bezug von Druckerzeugnissen dürfen nicht beschränkt werden*«, was der Vorsitzende des Ausschusses für Grundsatzfragen als *nicht einschränkfähiges Grundrecht* definierte: »Die *Meinungsbildung muß aber absolut frei sein; sie findet keine Grenze*.« (Dr. von Mangoldt, CDU) *Eingeschränkt* wird, indem Grundrechtsträgern für diesen Zweck einige Mittel abgezwungen werden, die ihnen dann für die *absolut freie* Wahl ihrer Meinungsbildungsquellen im knappen Budget fehlen.

Damit der Verfassungsbruch der Grundrechte von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 **GG** und Art. 14 **GG** sowie von Art. 35 Abs. 1 **GG** nicht auffliegt, bedarf es eines weiteren, vierten Verfassungsbruches, der im Missbrauch der Grundrechtsgarantie in Gestalt der angeblichen „Freiheit“ des Klageweges besteht.

Unterlaufen wird die Grundrechtebindung aller drei Gewalten in Art. 1 Abs. 3 **GG** durch den Verweis auf das (letzte) Mittel des Klagewegs nach der Grundrechtgarantie des Art. 19 Abs. 4 **GG**:

Artikel 1 Abs. 3 **GG** (Grundrechtebindung):

»Die nachfolgenden Grundrechte **binden** Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als **unmittelbar geltendes Recht**.«

Die Gesetzgebung und die vollziehende Gewalt, d. h. die Flensburger Stadtverwaltung, *müssen* Grundrechte demnach als **unmittelbar geltend** anerkennen und *befolgen*, wenn ihnen eine Verletzung von Grundrecht durch die Bürger/innen angezeigt wird. Sie dürfen sich nicht in einen Mangel an Fähigkeit, den Gesetzesinhalt nicht erkennen zu können, flüchten, da sie an Art. 1 Abs. 3 **GG** *gebunden sind*. Wenn den Grundrechteverletzungen Anzeigenden der Klageweg im Schein von „Freiheit“ als Ausweg eröffnet wird, dann ersetzt der Klageweg, abweichend vom Grundgesetz, die Bindewirkung der Grundrechte als **unmittelbar geltendes Recht**. Statt die in Art. 1 bis 19 Abs. 3 **GG** *vorrangig* angeführten Grundrechte zu befolgen, wird die Grundrechtgarantie des Art. 19 Abs. 4 **GG**, das eigentlich *letzte* Mittel, zum nur noch *einzigsten* Mittel des bundesdeutschen „Rechtsstaates“ umdefiniert:

Art. 19 Abs. 4 **GG** (Grundrechtgarantie):

»Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. (...)«

Wird der als *letztes* Mittel für den Schutz der Grundrechte vorgesehene Art. 19 Abs. 4 **GG** als nur noch *einzigstes* Mittel dargestellt, sind die Grundrechte und der *vorrangige* Art. 1 Abs. 3 **GG** *ausgeschaltet*. Die Grundrechte werden auf den Kopf gestellt, indem bei höherer Anzahl Grundrechteverletzungen der Art. 19 Abs. 4 **GG** zum Art. 1 Abs. 3 **GG** *verkehrt* wird, da den Bürger/innen über ihre unverletzlichen Grundrechte schulisch keine Aufklärung widerfahren ist. Die Gerichte würden so überlastet werden. Dass Art. 1 Abs. 3 **GG** *vorrangig* und der Regelfall ist, wogegen Art. 19 Abs. 4 **GG** nur Ausnahmefall sein kann, ergibt sich aus der im Grundgesetz angelegten *Gesetzessystematik*. Geltend ist:

»Der Gesetzesinhalt ist durch Gesetzeswortlaut und Gesetzessystematik festgelegt. Im Hinblick auf das gewünschte Ergebnis vom Gesetzesinhalt abzugehen, ist – logisch zwingend – gesetzwidrig, unabhängig davon, ob man es „Analogie“ oder „teleologische Auslegung“ nennt.« (Prof. Dr. Gerhard Wolf: Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken? HFR 9/1996)

Diese „Grundentscheidung“ für die Grundrechte des Grundgesetzes geht tatsächlich uns alle an:

»Das **Grundgesetz bezweckt** in seinem grundrechtlichen Teil gerade auch **den Schutz des einzelnen vor einer übermäßigen Ausdehnung der Staatsgewalt**. Eine Beschränkung der durch das Grundgesetz gewährleisteten Freiheitsrechte kann deshalb nur insoweit für zulässig gehalten werden, als es der Grundgesetzgeber ausdrücklich bestimmt hat. Weitergehend als die Weimarer Verfassung **bindet das Grundgesetz in Art. 1 Abs. 3 Gesetzgebung und Verwaltung an die institutionelle Garantie der Grundrechte**. Nach Art. 19 Abs. 1 GG kann ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nur eingeschränkt werden, soweit dieses im Grundgesetz selbst vorgesehen ist. **Es würde dem Sinn der Art. 1 Abs. 3 und 19 Abs. 1 GG widersprechen, eine solche Einschränkung im Wege der Auslegung nachzuholen.**« (BVerwGE 1, 303 – „Sünderin“-Fall)

Die Gesetzgebung des Bundes in Gestalt der als unverletzlich garantierten Grundrechte, verankert auch in der Art. 3 Landesverfassung SH, ist ranghöheres Recht gegenüber allen „Staatsverträgen“, denen sich Regierungschefs von Landesregierungen verpflichten mögen. Der Rundfunkstaatsvertrag und der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sind *keine* Bundesgesetze, sondern nur Verträge zwischen den Regierungen vereinzelter Bundesländer. Noch immer aber trägt dieses Staatswesen, grundgesetzlich normiert durch Art. 31 **GG**: »Bundesrecht bricht Landesrecht.« den Namen *Bundesrepublik Deutschland* und nicht nur *Länderrepublik Deutschland*! Landesgesetze *müssen* den Gesetzesinhalt des Grundgesetzes und die in ihm enthaltenen unverletzlichen Grundrechte zwingend befolgen. Den Anforderungen der ranghöchst geltenden Rechtsnorm der Bundesrepublik Deutschland genügt nicht, den Eingriff in ein absolut gefasstes Freiheitsgrundrecht durch ein rangniederes Landesgesetz bloß mit der *Einzelmeinung* eines früheren Verfassungsrichters und gescheiterten Politikers zu „begründen“:

»Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Ziele und der konkreten Umsetzung wird durch ein **Gutachten von Prof. Dr. Paul Kirchhof bestätigt**.« (Drucksache 17/1336, 18.02.2011.) – Der aber für die „Begründung“ des Kieler Landesgesetzes angeführte Bürger ist *nicht* der Verfassungsgesetzgeber!

**Zielsetzung/Messbarkeit:**

Befolgung von Art. 35 Art. 1 **GG** und Wiederherstellung des Schutzes der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger (Artikel 1-19 **GG**).

**Ausgangssituation:**

Die Stadt Flensburg führt für den Gläubiger NDR dessen Vollstreckungsersuchen aus, ohne aber die Rechtmäßigkeit der Forderung (und damit der) Maßnahme geprüft zu haben, wozu sie zum Schutz der unverletzlichen Grundrechte von Grundgesetzes wegen verpflichtet wäre. Die Stadt agiert bloß als eingeschränkt erkennensfähiger Erfüllungsgehilfe des Gläubigers zu Lasten der Flensburger Bürger/innen. Sie missachtet so die grundgesetzliche Grundrechtbindung der öffentlichen Gewalt gemäß Art. 20 Abs. 3 **GG** i.V.m. Art. 1 Abs. 3 **GG** und Art. 3 Landesverfassung Schleswig-Holstein.

**Global-/Teilziel:**

Schutz unverletzlicher Grundrechte als ranghöchster Verfassungsnorm in der Stadt Flensburg.

**Alternativen:**

Fortsetzung von Vollstreckungsmaßnahmen zu Rundfunkbeiträgen für die Nicht-Behörde, die AöR, das „*Unternehmen*“, den „*Konzern*“ NDR mit mehrfacher Durchbrechung ranghöchster Verfassungsnormen und fortlaufender Verletzung von Grundrechten der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Flensburg; weiterer Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz in Art. 20 Abs. 3 **GG**, d. h. verfassungswidriges Handeln der gemäß Art. 20 Abs. 2 **GG** „*besonderen Organe*“.

**Beteiligung:**

Die Stadtfinanzen verfahren grundgesetzkonform und leisten Amtshilfe einzig den Behörden.

**Finanzierung/ Folgekosten:**

Erstattung von gesetzwidrig erhobenen Beiträgen und Gebühren. Die Bürger/innen haben aufgrund der Verletzung ihrer Grundrechte einen Folgenbeseitigungsanspruch.

**Zeitpunkt der Umsetzung:**

Unverzüglich. Ab sofort.

**Gleichstellung:**

Die Befolgung grundgesetzlicher Vorgaben enthält keine geschlechterrelevanten Aspekte.

**Berichterstattung:** Marc Paysen

gez. Erika Vollmer  
Fraktionsvorsitzende WiF